Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage
Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☐ **Weitere interessierte Kreise**
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerische Energie-Stiftung
Sihlquai 67, 8005 Zürich

Datum der Stellungnahme:

23. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Fabio Gassmann
Leiter Politik
+41 44 275 21 22
fabio.gassmann@energiestiftung.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Stromabkommen

Die SES begrüsst das mit der EU ausgehandelte Stromabkommen. Insbesondere die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ist wichtig für eine nachhaltige, günstige und sichere Stromversorgung in der Schweiz. Für eine abschliessende Beurteilung ist jedoch vor allem auch die innenpolitische Umsetzung wichtig, die aus unserer Sicht noch wesentliche Anpassungen braucht.

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Grundhaltung und positive Aspekte

- Wir begrüssen die Zielsetzung des Lebensmittelsicherheitsabkommens, da es Transparenz und Sicherheit im Lebensmittelbereich fördern soll.
- Wir unterstützen die Ausnahmen im Landwirtschaftsabkommen, insbesondere in den Bereichen GVO und Tiertransitverbot, sowie die dynamische Rechtsübernahme in Bezug auf Lebensmittelgrenzwerte.
- Die bereits vorliegende Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist auf eine Harmonisierung des Zulassungsverfahrens mit der EU ausgerichtet. Mit Bila 3 und den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheitsabkommens wird diese Harmonisierung weitergeführt.
    - Positiv: Aus Sicht der SES bringt dies eine Zunahme der Transparenz und einen verbesserten Zugang zu Informationen für die Schweizer Behörden.
    - Gleichzeitig: Die Integration in das europäische Zulassungsverfahren birgt Risiken, die sorgfältig beachtet werden müssen.

Spezifische positive Punkte

- Zugang zur EFSA: Verbessert die Transparenz für Schweizer Behörden und erhöht den Zugang zu zentralen Informationen.
- Zuweisung der Schweiz zur zentralen Zone: Bisherige Harmonisierung im Rahmen der PSMV öffnet die Schweiz für Zulassungen aus der zentralen und südlichen Zone. Die Zuteilung zur zentralen Zone bringt Vergleichbarkeit und klare Rahmen.
- Übernahme der Richtlinie 2009/128/EG: Der rechtlich bindende Charakter dieser Richtlinie unterstützt die Risikoreduktion und fördert dezidiert die integrierte Produktion.

Risiken aus Sicht von Umwelt und Gesundheit

- Gefährdung bisheriger Erfolge: Die bisherigen Erfolge und Zielsetzungen in der Risikoreduktion durch Pestizide dürfen nicht gefährdet werden. Nationale Risikoreduktionspläne müssen weiterhin umsetzbar bleiben.
- Anwendung des Verbandsbeschwerderechts: Muss sichergestellt sein, sowohl bei der Teilnahme am Verfahren der zonalen Zulassung als auch im Rahmen der nationalen Prüfung.
- Schutz nationaler Gesetze: Nationale Vorschriften, die entscheidend für den Schutz von Mensch und Umwelt sind – insbesondere der Gewässerschutz – dürfen nicht angetastet werden.
- Souveränität der nationalen Zulassung: Die nationale Zulassung muss genügend Flexibilität erlauben, um von der zonalen Zulassung abzuweichen. Frankreich sorgt mit souveränen Entscheiden und falls nötig Abweichungen von der zonalen Zulassung, dafür dass nationale Interesse im Sinne von Mensch und Umwelt gewahrt werden können. Nach dem EuGH-Urteil vom 25. April 2024 (Rechtssache C-308/22)[1] muss die Schweiz neueste wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen können, um Zulassungseinschränkungen zu erlassen oder eine Zulassung zu verweigern.

Chancen und Verantwortung der Schweiz durch Mitgestaltung auf EU-Ebene

Durch das Mitspracherecht im Zulassungsverfahren auf europäischer Ebene ergeben sich sowohl Chancen als auch eine Verantwortung für die Schweiz: Sie kann sich aktiv für hohe Standards und Innovation einsetzen, die das Wohl von Mensch und Umwelt schützen und die landwirtschaftliche Produktion zukunftsfähig machen. Dazu gehören insbesondere:

- Aktuelle wissenschaftliche Guidelines: Schweiz soll die Erstellung und Inkraftsetzung aktueller Leitlinien unterstützen und vorbeugen, dass solche verschleppt werden, wie die lange verzögerte Prüfrichtlinie für Bienen2.
- Veraltete Wirkstoffe vermeiden: Wirkstoffe müssen regelmäßig nach aktuellem Stand geprüft werden, was jedoch häufig durch technische Verlängerungen verhindert wird. Beispiel Deltamethrin3: über 20 Jahre alte Erstzulassung, Abschluss erst 2026 erwartet. Die Schweiz muss sich hier stark machen, dass technische Verlängerungen begrenzt werden.

[1] https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1
[2] https://www.efsa.europa.eu/de/news/bees-and-pesticides-updated-guidance-assessing-risks
[3] https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602 und https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

- Einheitliche Standards bei zonalen Prüfungen: Gleichmässige Verteilung der Bewertungen über die Mitgliedstaaten nötig, um Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten zu reduzieren und strenge Prüfungen zu gewährleisten, um einer Verwässerung der Standards vorzubeugen[4].
- Transparenz der zugelassenen Produkte: Klarheit über Zulassungsstatus, Zusammensetzungen und Anwendungsauflagen der Produkte fehlt derzeit, zentrale Datenbanken notwendig.
- Förderung von Low-Risk- und Biocontrol-Mitteln: Vereinfachte Zulassung von risikoarmen Mitteln sollte aktiv unterstützt und gefördert werden auf EU Ebene und klar auf nationaler Ebene verankert werden[5].

Regulierungsfolgenabschätzung: Es fehlt eine systematische Abschätzung der Auswirkungen des Abkommens auf Mensch und Umwelt; gleichzeitig muss für die Zivilgesellschaft klar und nachvollziehbar sein, wie sich die Pestizid-Risikoreduktion und die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz ändern.

Landwirtschaftabkommen

Die SES begrüsst die Ausweitung des Landwirtschaftsabkommens auf die gesamte Lebensmittelkette sowie die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums mit der EU. Beim Handel mit tierischen Produkten wird sich gegenüber heute nicht viel ändern. Beim Handel mit pflanzlichen Produkten wird sich eine Verbesserung ergeben. Die bestehenden Ausnahmen (zum Beispiel das Tiertransitverbot) bleiben erhalten, und neue Ausnahmen konnten insbesondere in den Bereichen Tierschutz und gentechnisch veränderte Organismen ausgehandelt werden. Über das Verhandlungsmandat hinaus wurde zudem erreicht, dass bei Lebensmitteln, die in der Schweiz vertrieben werden, die Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes bestehen bleib, was wir explizit begrüssen.

Leider war das Mandat und damit der Verhandlungsspielraum für die Verwaltung sehr restriktiv, das bedauern wir. Das bedeutet, dass verpasst wurde in grösseren Zusammenhängen zu denken und vor allem zu verhandeln. Für eine konsistente Landwirtschaftspolitik wäre es im Sinne einer Planungssicherheit für die Bäuerinnen und Bauern wichtig gewesen, die Verhandlungen offener zu führen im Sinne der Zielerreichung Zukunftsbild 2050 des Bundesrates.

[4] Auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren und es werden MS mit einem tw. Weniger strengen Verfahren bevorzugt https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus

[5] Beispiel für starke nationale Verankerung von low-risk und Biocontrol, sowie Forderung nach Reform auf europäischer Ebene https://agriculture.gouv.fr/strategie-ecophyto-2030 und https://agriculture.gouv.fr/la-strategie-nationale-de-deploiement-du-biocontrole

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

Allgemeine Bemerkungen

Stromabkommen

Aus Sicht der SES sind Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung des Stromabkommens nötig, um eine ausgeglichene und mehrheitsfähige Vorlage zu erzielen und mögliche negative Effekte auf die schweizerische Klima-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Dazu gehören den teilweisen Erhalt oder den Ersatz der im Stromgesetz durch die Schweizer Bevölkerung legitimierte Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen, die Kopplung der Förderhöhe an die Ausbauziele, um deren Erreichung sicherzustellen, die vollständige Umsetzung der in der Zwischenzeit vom Parlament angenommenen Stromreserven-Vorlage, sowie Anpassungen im Umweltrecht, um die tatsächliche Äquivalenz zu EU-Recht herzustellen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Weiterentwicklungsteil			
3.1.1. Strom			
Die SES begrüsst das Stromabkommen als wichtigen Baustein hin zu einer sicheren vollständig erneuerbaren Strom- und Energieversorgung. Die Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarländern und vor allem die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ermöglichen die nötigen Stromimporte, stabilisieren die Netze und sichern so unsere Versorgungsqualität. Die vollständige Öffnung des Strommarkts eröffnet Möglichkeiten zur einfacheren Integration der erneuerbaren Stromproduktion ins Gesamtsystem. Es sind aber Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung nötig, um mögliche negative Effekte auf die schweizerische Klima-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Diese Anpassungen sind zudem wichtig, um eine breite politische Zustimmung für die Vorlage sicherzustellen.			

Wichtige Forderungen der SES:

- *Mindestvergütung für Erneuerbaren-Anlagen <150 kW nach Beschleunigungserlass und zentrale Abnahmestelle*: Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Mindestvergütung ist aus unserer Sicht demokratiepolitisch höchst fragwürdig – war doch die Mindestvergütung ein zentrales Argument, weshalb das Stromgesetz eine hohe Zustimmung bei der Stimmbevölkerung erreichte. Das Parlament hat im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass ein EU-kompatibles System für eine Mindestvergütung erarbeitet. Dieses soll übernommen werden. Um die Grundversorger mit hoher PV-Produktion zu entlasten, schlagen wir eine zentrale Abnahmestelle vor, die die Produktion übernimmt und vergütet und allen auf dem Schweizer Markt aktiven Energielieferanten anteilsmässig verrechnet. So werden alle Marktteilnehmerinnen gleich behandelt und der Absatz zumindest eines Teils der inländischen Produktion in der Schweiz sichergestellt.
- *Kopplung der Förderung an die Ausbauziele*: Die Anreize für Energieversorgungsunternehmen, in die erneuerbare Stromproduktion im Inland zu investieren, sinken mit der Streichung des Inländervorrangs im Standardprodukt der Grundversorgung und der vollständigen Marktöffnung. Dies kann den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz bremsen. Um dennoch die Erreichung der im Stromgesetz von der Bevölkerung legitimierten Produktionsziele sicherzustellen, fordern wir die Kopplung der Erneuerbaren-Förderung an die Ausbauziele. Werden sie unterschritten, sollen die Investitionsbeiträge und weitere Förderelemente (z.B. Maximalhöhe bei Auktionen für gleitende Marktprämie) so erhöht werden, dass der Zubau zielkonform wird.
- *Weitere Unterstützung des PV-Ausbaus*: Die Bedingungen für den PV-Ausbau werden mit der vorgeschlagenen innenpolitischen Umsetzung verschlechtert. Dazu gehört die Abschaffung der Mindestvergütung und auch die Senkung der Limite für die Abnahme- und Vergütungspflicht der Verteilnetzbetreiber. Um Investitionen in PV-Anlagen weiterhin attraktiv zu gestalten, sollen kleine und mittlere PV-Anlagen zusätzlich unterstützt werden. Diese Forderungen sind zwingend, sollte die Mindestvergütung tatsächlich ersatzlos gestrichen werden, aber auch wichtig, wenn eine Stromabkommen-konforme Umsetzung der Mindestvergütung umgesetzt wird. Einerseits soll die Einmalvergütung erhöht werden. Diese wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt, obwohl laut Gesetz bis zu 30% möglich wären. Es braucht entweder eine entsprechende Präzisierung im Gesetz oder ein Versprechen inkl. entsprechender Verordnungsänderung des Bundesrats in Zukunft einen höheren Anteil der Investitionskosten aus dem Netzzuschlagsfonds zu bezahlen. Die Erhöhung kann aus unserer Sicht auch an einen netzdienlich betriebenen Batteriespeicher oder an die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung gekoppelt werden. Andererseits soll der Netznutzungsabschlag für LEG erhöht werden, damit LEG wirtschaftlich attraktiv werden. Denkbar wäre auch eine Amortisierungsgarantie, mit der nach 15 Jahren bei Nichtamortisierung eine zusätzliche einmalige Zahlung ausgelöst wird. Falls die Mindestvergütung nicht in anderer Form erhalten bleibt, soll schliesslich die Übergangsfrist bis zur definitiven Abschaffung der Mindestvergütung verlängert werden, damit die unter der Prämisse des Stromgesetzes getätigten Investitionen in eine Solaranlage auch mit der entsprechenden Mindestvergütung amortisiert werden können.
- *Stromreserve*: Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise dem im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die Stromreserve-Vorlage des

Parlaments diese Reform Stromabkommen-konform umgesetzt werden kann. Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.

- *Umweltrecht*: Aus unserer Sicht ist das Schweizer Umweltrecht im Strombereich nicht äquivalent mit demjenigen der EU – vor allem weil die existierenden Instrumente (bspw. die kantonalen Richtplanungen) nicht genügend stringent umgesetzt werden. Es besteht Anpassungsbedarf zur Erfüllung des Stromabkommens. Insbesondere soll die Berner Konvention bezüglich der Smaragd-Gebiete umgehend und vollständig umgesetzt werden. Auch fordern wir die Einführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Ausscheidung von Eignungsgebieten und in entsprechenden Planungsprozessen für Wind- und alpine Solaranlagen. Es ist sinnvoll, die Umweltauswirkungen bereits auf dieser Ebene zu betrachten und insbesondere eine detaillierte Artenabwägung durchzuführen. Die SUP ermöglicht zudem die Prüfung von Varianten und hilft bei der Festlegung konkreter Projektvorgaben, wie die Projektgrösse. Uns ist jedoch wichtig zu betonen, dass die SUP eine Ergänzung und keine Alternative zu einer späteren, detaillierteren Umweltverträglichkeitsprüfung ist.
- *Gewässerschutz:* Auch im Bereich des Gewässerschutzes bestehen aus Sicht der SES grosse Mängel und das Schutzniveau ist nicht äquivalent zu dem in der EU. Zu nennen sind insbesondere folgende Punkte:
  - Das 'Verschlechterungsverbot' und das Gebot für die 'Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes' (beides rechtsverbindlich vorgeschrieben durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie) fehlen in der Schweiz.
  - Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Mantelerlasses der Gewässerschutz und der Lebensraumschutz aufgeweicht wurden, zum Beispiel der Auenschutz (z.B. EnG Art. 12 Abs. 2bis). Wir haben diese Aufweichungen im Sinne eines Kompromisses zugunsten des raschen Ausbaus der erneuerbaren Energien allerdings akzeptiert. Die Äquivalenz zur EU-Gesetzgebung ist hier aber nicht gegeben.
  - Die Schweizer Restwasserbestimmungen (GSchG Art. 31 ff.) können der in der Europäischen Union geltenden Rahmenbedingungen zu «Environmental Flows» nicht gleichgesetzt werden. Die vielen Ausnahmebestimmungen (GSchG Art. 32 und 33) genügen den Wasserrahmenrichtlinie (guter Status, Kontinuität, Populationszustand) nicht. Diese Unterschiede werden durch die langen Konzessionsdauern (meist 80 Jahre, welche Betreiber vor aktuellem Umweltrecht «schützt») noch akzentuiert.
  - Die Schweizer Gesetzgebung beinhaltet ökologische Sanierungsbestimmungen für Wasserkraftwerke bezüglich ihrer Fischgängigkeit, Geschiebetrieb und Schwall & Sunk, die mit Blick auf die «Erreichung eines guten ökologischen Zustands» eine signifikante Verbesserung bringen sollten. Diese eigentlich bis 2030 verlangten Massnahmen sind allerdings grösstenteils nicht umgesetzt und deren Finanzierung ist nicht sichergestellt. Wir erwarten, dass die am Runden Tisch Wasserkraft gemachten Versprechen eingehalten werden und die ökologischen Sanierungen nun rasch abgeschlossen werden müssen.

Weitere Forderungen und Kommentare der SES sind in der Detailbetrachtung der einzelnen Gesetzesartikel zu entnehmen.

Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 2 Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien	[3] Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober-31. März) soll netto den Richtwert von **10** ~~**5**~~ TWh nicht überschreiten.	Der Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland ist essentiell für die Sicherstellung der Versorgungsqualität im Inland. Dank dem Stromabkommen wird ebendieser Austausch gefördert. Deshalb soll dieser nicht mit einer tiefen Obergrenze limitiert werden. Zumal in unseren Nachbarländern die Winterstromversorgung dank dem enormen Zubau von Windkraftanlagen und der kontinuierlichen Abnahme des Strombedarfs im Winter keine Diskussionen bereitet und die technischen Möglichkeiten von einem höheren Winterimport gegeben sind. Wir fordern deshalb die Anhebung des in Buchstabe 3 spezifizierten Richtwerts auf 10 Terawattstunden. Dies entspricht der Empfehlung der ElCom in ihrem Grundlagenpapier. Grundsätzlich soll eine ausgeglichene Jahresbilanz angestrebt werden.
	Art. 3a (neu)	**Der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch hat im Jahr 2030 48,4 Prozent zu betragen.**	Mit dem Stromabkommen hat die Schweiz die Kooperation mit der EU im Bereich der erneuerbaren Energien vereinbart und sich das indikative Ziel des erneuerbaren Anteils von 48.4 Prozent am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 gesetzt. Dieser Wert soll als Ziel auch entsprechend im nationalen Recht reflektiert sein und mit Massnahmen reagiert werden, wenn sich ein Nichterreichen des Ziels abzeichnet.
	Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht	[1] **Eine unabhängige Stelle (Abnahmestelle) hat schweizweit die ihr angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW** ~~**Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 20075 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet**~~ abzunehmen und angemessen zu vergüten.~~:~~	Wir sind gegen die Streichung der im Stromgesetz von der Stimmbevölkerung akzeptierten Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen. Es ist klar, dass die Mindestvergütung in der Stromgesetz-Form nicht mit dem Stromabkommen kompatibel ist. Denn die EU-Richtlinien unterbinden die Förderung von bei negativen Preisen an der Strombörse eingespeistem Strom. Es ist klar, dass zu solchen Zeiten das Überangebot nicht zusätzlich mit gefördertem Strom befeuert werden soll. Dies hat auch das Parlament erkannt und eine entsprechende Anpassung des Artikels 15 im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass erarbeitet. Wir fordern die Übernahme dieses Vorschlags. Um eine Einspeisung im Sommer zu nur wenig negativen Preisen gänzlich zu verhindern, soll der Referenz-Marktpreis aber jährlich gemittelt und mit der Mindestvergütung verglichen werden. Das

		~~a. Die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW;~~ ~~b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.~~ **[2] Die Abnahmestelle wird durch eine Ausschreibung ermittelt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.** **[3] Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Liegt der jährlich gemittelte Referenz-Marktpreis nach Art. 23 unter den Minimalvergütungen, hat der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag.** ~~Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:~~ ~~a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem~~	Weiterbestehen der Mindestvergütung ist angezeigt, angesichts der allgemeinen Veränderungen der Rahmenbedingungen für die erneuerbare Stromproduktion, die mit dem Stromabkommen kommen werden (Wegfall Inländervorrang, Senkung der Leistung für die Abnahme- und Vergütungspflicht, etc.), und der unverändert ambitionierten Ausbauziele. Auch ist es immer noch nötig, dass Anlagen, von denen anteilsmässig wenig Strom eigenverbraucht wird, gebaut werden. Konstanz bezüglich der Rahmenbedingungen sowie die Sicherheit der Amortisierung ist vor allem für die Betreiberinnen kleiner PV-Anlagen von grosser Wichtigkeit. Denn der Ausbau der Photovoltaik auf bestehenden Infrastrukturen ist in der Bevölkerung weitgehend unbestritten und kann schnell und effizient erfolgen. Dieses Segment soll auf keinen Fall ausgebremst werden. Der Bundesrat begründet die Streichung der Mindestvergütung neben der Non-Konformität mit EU-Richtlinien wegen der Förderung von bei Negativpreisen eingespeisten Stroms auch damit, dass durch die Ausbezahlung der Mindestvergütung die Grundversorger «zu systematischen Verlusten gezwungen» werden könnten (S. 642 des erläuternden Berichts). Aus diesem Grund schlagen wir die zentrale Abnahme und Vergütung des eingespeisten Stroms vor. Die anteilsmässige Aufteilung auf alle Stromlieferanten stellt sicher, dass alle die gleichen Bedingungen haben und niemand wettbewerbliche Nachteile wegen der Vergütung von eingespeistem Strom erleidet. Ausserdem werden die Kosten der Vergütung auf alle Endverbraucherinnen solidarisch verteilt und niemand wird aufgrund der hohen Solarproduktion in der Umgebung benachteiligt. Alternativ wäre ein System ähnlich wie in Deutschland denkbar, wo der Strom aus kleinen Anlagen zentral von den Übertragungsnetzbetreibern abgenommen und an der Strombörse verkauft wird. In der Schweiz könnte dies wiederum eine zentrale Abnahmestelle, Pronovo oder Swissgrid machen. In Deutschland wird die Differenz zwischen Einspeisevergütung und Strommarktpreis jedoch vom Bundeshaushalt bezahlt. Dies ist für die Schweiz nicht

		~~Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.~~ ~~b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.~~ **[4] Die nach den Absätzen 1-3 übernommene und vergütete Elektrizität wird allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Elektrizitätslieferungen am gesamten Endverbrauch verrechnet.** **[5] Die den Elektrizitätsversorgungsunternehmen gutgeschriebene Energie wird ihnen zu dem von der Übernahmestelle bezahlten Preis zuzüglich der Betriebskosten der Übernahmestelle in Rechnung gestellt.** **[6] Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Kann sich der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so orientiert sich die Vergütung am Preis, den**	denkbar. Die bei einem tieferen gemittelten Referenz-Marktpreis im Vergleich zur Mindestvergütung anfallende Differenz soll auch in so einem Fall anteilsmässig auf alle Stromlieferanten aufgeteilt werden. Auch denkbar wäre ein System ähnlich wie in Grossbritannien, wo grosse Energielieferanten mit einer gewissen Anzahl Kund:innen ein Angebot für PV-Strom machen müssen, das eine Untergrenze nicht unterschreitet. Dafür dürfen andere Auflagen gemacht werden, wie dass der Strom vom entsprechenden Energielieferanten gekauft werden muss. Dieses System wird von uns nicht bevorzugt, da es in der Schweiz nur wenige grosse Energielieferanten gibt und die Konstanz bezüglich der Rahmenbedingungen, die wir als wichtig für private Investitionen in PV-Anlagen identifiziert haben, nicht gegeben ist. Ein zusätzlicher Vorteil der zentralen Abnahme des PV-Stroms ist die Professionalisierung der Prognose. Heute fehlt es den vielen Verteilnetzbetreiberinnen oft an Kapazitäten verlässlich voraussagen zu können, wie viel PV-Strom produziert wird, weshalb hohe Summen an Ausgleichsenergie bezahlt werden müssen, die wiederum auf die Stromkunden abgewälzt werden. Bessere Prognosen führen zu einer Reduktion des Bedarfs an Ausgleichsenergie.

		der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte. ~~3~~**7** Die Absätze 1 und ~~2~~**6** sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.	
	Art. 15	[1] Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 20075 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten: a. Die ihnen angebotene Elektrizität **aus erneuerbaren Quellen** aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW; b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas. [2] Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes: a. Bei **erneuerbarer** Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis	Unabhängig davon, wie Artikel 15 bezüglich der Mindestvergütung ausgestaltet wird, fordern wir eine Präzisierung bezüglich des abgenommenen Stroms. Dieser soll zwingend aus erneuerbaren Quellen stammen. Bereits aktuell gibt es Vorgaben an die Herkunft des Stroms, die Verteilnetzbetreiber abnehmen müssen. Das soll weiterbestehen auch bei einer Senkung der Obergrenze für die Abnahme- und Vergütungspflicht. Betreiberinnen von WKK-Anlagen, deren Strom aktuell auch unter die Abnahme- und Vergütungspflicht fällt, können diesen direkt vermarkten.

		im Zeitpunkt der Einspeisung. b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.	
	Art. 24 Grundsätze Art. 29e Vergütungssatz	**[3] Der Bundesrat passt die Investitionsbeiträge an, wenn die Zwischenziele gemäss Art. 2 nicht erreicht werden. Die Erhöhung ist anteilsmässig zum Nichterreichen der Ziele und gilt für im entsprechenden Jahr eingereichte Gesuche. (neu)** [3] Für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung kann der Vergütungssatz mittels Auktionen festgesetzt werden. Für verschiedene Kategorien können je separate Auktionen durchgeführt werden. **Bei Nichterreichen der Zwischenziele gemäss Art. 2 werden die Gebotshöchstwerte anteilsmässig erhöht.**	Mit der teilweise vom Stromabkommen vorgegebenen, teilweise vom Bundesrat vorgeschlagenen innenpolitischen Umsetzung verändern sich die Bedingungen für die Produzent:innen von Strom aus erneuerbaren Quellen in einigen Bereichen. Dazu gehören die Streichung des Inländervorrangs beim Standardstromprodukt in der Grundversorgung und der Mindestvergütung für kleine Erneuerbaren-Anlagen, sowie die Senkung der Höchstleistung für die Abnahme- und Vergütungspflicht. Um dennoch den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion voranzutreiben, schlagen wir die Kopplung der Förderung an die Ausbauziele vor. Werden die Ausbauziele unterschritten, soll der Bundersrat die Investitionsbeiträge erhöhen. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass vor allem bei der Photovoltaik sensibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert wird. Eine Erhöhung der Einmalvergütung für kleine Anlagen und Investitionsbeiträge für grosse Anlagen erhöht direkt deren Wirtschaftlichkeit, bzw. verkürzt die Amortisationszeit und steigert so die Attraktivität einer entsprechenden Investition. Bei der gleitenden Marktprämie für Photovoltaikanlagen schlagen wir die Erhöhung der Gebotshöchstwerte vor, da so auch teurere Anlagen eine Chance auf einen Zuschlag erhalten und bei den Ausschreibungen eingereicht werden. Die direkte Kopplung der Förderung an die Ausbauziele sichert ganz grundsätzlich gegen einen Rückgang der Investitionen in den Erneuerbaren-Ausbau durch die Veränderungen in den Rahmenbedingungen mit dem Stromabkommen ab, deren Auswirkungen aktuell noch nicht vollständig abgeschätzt werden können, beispielsweise die Wechselfreudigkeit der Schweizer

			Endverbraucher:innen und deren Produktwahl und die Höhe der Stromtarife. Bleiben Investitionen in die Anlagen der erneuerbaren Stromproduktion attraktiv, verändert sich nichts am Förderregime. Sinkt deren Attraktivität, erhöht sich die Förderung automatisch unabhängig vom Grund.
	Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen	**[4] Für Anlagen, deren eingespeiste Maximalleistung limitiert ist, die mit einem Batteriespeicher installiert werden oder eine hohe Winterstromproduktion aufweisen, kann die Einmalvergütung in Abweichung von Absatz 2 bis zu 40 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen. (neu)**	Das Stromabkommen und seine vom Bundesrat vorgeschlagene innenpolitische Umsetzung führt zu Veränderungen bei den Rahmenbedingungen für die Photovoltaik. Um auf diese reagieren zu können, sollen die Möglichkeiten für die Förderung von system- und netzdienlicher PV-Produktion erweitert werden, weshalb diese mit Anlagen ohne Eigenverbrauch gleichgestellt werden soll.
	Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen	**[5] Kann eine Anlage bis zu einer Leistung von 150 kW über 15 Jahre mit marktüblicher Vergütung nicht amortisiert werden, kann ein Nachtrag zum Investitionsbeitrag eingefordert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. (neu, eventualiter)**	Eventualiter, sollte die Minimalvergütung wie im Entwurf des Bundesrats abgeschafft werden. Mit dem Stromgesetz hat sich das Parlament und das Volk klar dazu ausgesprochen, dass PV-Anlagen dank einer Mindestvergütung sicher amortisiert werden können sollen. Mit dem Wegfall der Mindestvergütung ist dies nicht mehr sichergestellt. Wir fordern deshalb ein Mechanismus, dass die Investitionssicherheit für PV-Anlagen bis 150 kW weiterhin gegeben ist und schlagen deshalb die Zahlung eines nachträglichen Investitionsbeitrags vor, falls aufgezeigt werden kann, dass mit einer marktüblichen Initialinvestition und einer marktüblichen Vergütung ohne

			Selbstverschulden eine Anlage über den üblichen Investitionshorizont von 15 Jahren trotzdem nicht amortisiert werden konnte.
Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und Energieförderverordnung (EnFV, SR 730.03)			Unabhängig von der Umsetzung der Mindestvergütung und der Kopplung der Förderung an die Ausbauziele fordern wir die Erhöhung der Einmalvergütung für kleine und mittlere Photovoltaikanlagen. Seit Jahren bewegt sich diese bei rund 15 Prozent der Investitionskosten. Der Einbruch des Solarausbaus dieses Jahr vor allem auch im Segment der kleinen und mittleren Solaranlagen zeigt, dass hier eine Erhöhung angebracht ist. Der gesetzliche Rahmen erlaubt Einmalvergütungen von bis zu 30 Prozent der Investitionskosten. Dieser Rahmen soll angesichts des rückläufigen Ausbaus und der ambitionierten Zwischenziele ausgenützt werden. Die Erhöhung der Einmalvergütung kann aus unserer Sicht auch an eine Limitierung der eingespeisten Maximalleistung, an einen Batteriespeicher, an einen dank entsprechendem Energiemanagementsystem (EMS) netzdienlich eingesetztem Batteriespeicher und/oder an eine hohe Wintereinspeisung gekoppelt sein, um vor allem Anlagen zu fördern, die nicht einen unnötigen Netzausbau erfordern und zu einer erhöhten Versorgungsqualität im Winter beitragen.
Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4 Begriffe	[1] In diesem Gesetz bedeuten: b[bis]. *Elektrizitätsversorgungsunternehmen:* Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der ~~Grundversorger~~ **Grundversorgung** auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;	Schreibfehler. Alternativ ist auch «als Grundversorger» möglich.
	Art. 4c Stromlieferverträge	[2] Der Bundesrat legt fest: d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene	Die Rechnungen an Endverbraucher im freien Markt sollen denen der Endverbraucher in der Grundversorgung entsprechen (analog Art. 7, Buchstabe 4). Insbesondere die ökologische Qualität des

		Informationspflichten. **Er stellt sicher, dass die Rechnungen an die Endverbraucher transparent, verständlich und vergleichbar sind, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.**	gelieferten Stroms soll transparent ausgewiesen werden müssen, um verschiedene Energiedienstleister und ihre Stromprodukte entsprechend vergleichen zu können (siehe auch Art. 23a).
	Art. 4e Mindestanteile an erneuerbarer Energie (neu)	**[1] Die Lieferanten bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht.** **[2] Sie setzen einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien ab.** **[3] Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.**	Die Energieversorgung in der Schweiz soll in absehbarer Zukunft ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen stammen. Dazu gehört auch die Stromversorgung, die über den freien Markt sichergestellt wird. Deshalb sollen auch diese Lieferanten entsprechenden Anforderungen an die Stromqualität ihrer unterstellt sein analog den Grundversorgern in Art. 7a StromVG. Alternativ wäre auch ein System denkbar, das allen Stromlieferanten in der Schweiz einen über die Zeit steigenden Anteil von erneuerbarem Strom an der gesamten ausgelieferten Menge Strom und entsprechende Sanktionen bei Nichterreichen vorschreibt. Dieses System müsste aber sowohl auf die Teilnehmer am freien Markt als auch auf die Grundversorger angewendet werden.
	Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung	[1] In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden: a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; d**. Kosten für die Erlangung der Zertifizierung einer umweltverträglichen**	Mit freiwilligen Zertifizierungen einer umweltverträglichen Stromproduktion oder -lieferung leistet die Strombranche bereits seit längerem einen gewichtigen freiwilligen Beitrag an eine umweltverträgliche Stromversorgung. Der Gesetzgeber hat dieses Engagement, das im Einklang mit der Bundesverfassung, dem Energiegesetz und dem Stromversorgungsgesetz steht, bisher zu wenig gewürdigt. Das Stromabkommen verlangt von der Schweiz nun ein hohes Umweltschutzniveau in der Stromversorgung. Dieses Ziel erreicht die Schweiz heute noch nicht, insbesondere weil gemäss Einschätzung der EFK und des BAFU keine ausreichende Finanzierung der erforderlichen Massnahmen sichergestellt ist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Stromversorgungsgesetz, Art. 7, kann die Schweiz die Anforderungen des Stromabkommens besser erfüllen und zumindest die ausreichende Finanzierung von freiwilligen Massnahmen zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Stromversorgung gemäss Art. 89 BV und Art. 1 sowie Art. 7

		Energieversorgung gemäss Art. 1 und Art. 7 Abs. 3 EnG e. ein angemessener Gewinn.	Abs. 3 EnG ermöglichen. Dieses Vorgehen wäre auch konform mit Art. 3 Abs. StromVG, der postuliert, dass der Gesetzgeber solche freiwilligen Vereinbarungen der Wirtschaft bei der weiteren Legiferierung prioritär berücksichtigt.
	Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung	[4] Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein**, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität**.	In der Schweiz unterscheiden sich die Stromprodukte anhand des Preises und der Quellen, aus denen der Strom generiert wird. Um die Energiedienstleister und ihre Stromprodukte vergleichen zu können, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auf den Rechnungen die Stromqualität, d.h. die Herkunft des Stroms und die für die Stromproduktion verwendete Ressource, neben dem Strompreis entsprechend ausgewiesen wird. (siehe auch Art. 23a StromVG).
	Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit	**[4] Die ElCom in Absprache mit dem BFE ergänzen die kurz- und mittelfristige Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen durch eine Prüfung des längerfristig erforderlichen Ausbaus der inländischen Produktionskapazitäten und der Nachfrageentwicklung sowie durch ein Monitoring des effektiv erfolgenden Ausbaus der Produktionskapazitäten und der Energieeffizienz, sowie der zu ihrer Nutzung erforderlichen Infrastrukturen.**	Die Versorgungsqualität wird in der Schweiz vor allem mit dem Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Stromeffizienz sichergestellt. Jede zusätzlich produzierte, bzw. eingesparte Einheit Strom reduziert den Bedarf an zusätzlich bereitgestellten Reservekapazitäten – wie auch von der ElCom selber kommuniziert. Aus diesem Grund soll auch der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz entsprechend nachverfolgt werden und in die Beurteilung der Angemessenheit der Ressourcen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit einfliessen.
	2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die Stromversorgung und Energiereserve Art. 8b bis Art. 8b^{quater}		Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise dem im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die vom Parlament erarbeitete Stromreserve-Vorlage allenfalls Stromabkommen-konform angepasst werden kann. Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.

	Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve	[2] Die ElCom ~~erarbeitet~~ **entscheidet** in Absprache mit dem BFE ~~einen Vorschlag für~~ **über** die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve. [3] ***streichen*** … [6] ~~Das UVEK~~ **Die ElCom** entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.	In seinem Entwurf schlägt der Bundesrat die Verschiebung der Entscheidkompetenz über die Reserve von der ElCom auf das UVEK vor, da der Entscheid «auch eine politische Beurteilung erfordert» (S. 652 des erläuternden Berichts). Gleichzeitig sei es ein «Akt der Rechtsanwendung». Dies scheint widersprüchlich. Aus unserer Sicht sollen politische Überlegungen die Rahmenbedingungen der Energiereserve setzen, der Entscheid über deren Einsetzung aber möglichst unabhängig von politischen Gegebenheiten gefällt werden. Aus diesem Grund scheint die ElCom weiterhin am geeignetsten für diese Aufgabe zu sein.
	Art. 9d Mehrjahrespläne	[1] Verteilnetzbetreiber~~, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen,~~ erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen. [3] Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die ElCom und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente: **c. eine Beschreibung der Strategie, um Wartezeiten beim**	Wir begrüssen die Einführung von Mehrjahresplänen für die nach EU-Recht entflochtenen Verteilnetzbetreiber. Es ist wichtig, dass diese auch ohne direkte Verbindung zum Energievertrieb ihr Netz weiterhin im Sinn der Energiewende in Stand halten und bei Bedarf erweitern und ausbauen. Vor allem der zeitnahe Anschluss von Solaranlagen, aber auch der Netzausbau aufgrund der zunehmenden Anzahl Wärmepumpen und Ladestationen soll frühzeitig geplant und deshalb in den Mehrjahresplänen reflektiert werden. Da die Stromvolumina in allen Verteilnetzen steigen werden, sollen auch alle Verteilnetzbetreiber entsprechende Zielnetzplanungen durchführen müssen, weshalb diese Regelung nicht nur auf die höheren Netzebenen und Verteilnetzbetreibern mit vielen Anschlüssen beschränkt werden soll. Alternativ könnten Zielnetzplanungen für kleine Verteilnetzbetreiber beanreizt statt vorgeschrieben werden.

		Anschluss von neuen Solaranlagen, Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu verringern und einen Ausbaustopp dieser Technologien zu verhindern.	
	Art. 10 Entflechtung	[5] Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speicheranlagen**, die für den Einkauf und Verkauf von Elektrizität auf Strommärkten eingesetzt werden,** oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. **Sie dürfen entsprechende Flexibilitätsdienstleistungen, die den Bedarf für den Netzausbau reduzieren oder verschieben, bei Dritten erwerben.** Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.	Batteriespeicher können Ausbauten im Verteilnetz verschieben, reduzieren oder sogar ganz vermeiden, beispielsweise indem sie Leistungsspitzen vermindern. Es ist verständlich, dass im Sinne des Unbundlings und des Wettbewerbs Verteilnetzbetreiber mit einer Batterie nicht Energiedienstleistungen anbieten und diese dank dem Netzbetrieb querfinanzieren können. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es dennoch sinnvoll den Verteilnetzbetreibern die Senkung der Systemkosten durch Batteriespeicher zu ermöglichen. Wir schlagen darum vor, dass Verteilnetzbetreiber Batterien zur exklusiven Nutzung für den Netzbetrieb besitzen oder entsprechende Dienstleistungen von Dritten einkaufen dürfen.
	Art. 17 Netzzugang bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz	[5] **Internationale Bezugs- und Lieferverträge, die vormals Vorrang bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz hatten, haben kein Anrecht auf einen finanziellen Ausgleich für den Verlust dieses Vorrangs.** [6] **Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren**	Aus unserer Sicht ist der physische Vorrang bei der Zuteilung von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten für Strom aus privatrechtlichen Liefer- und Bezugsverträgen ersatzlos zu streichen, sofern es sich nicht um Grenzwasserkraftwerke handelt. Ein finanzieller Ausgleich aus den Erlösen des Engpassmanagements ist nicht angebracht, denn dies kommt einer Quersubventionierung von Strom aus alten französischen AKW durch die Schweizer Bevölkerung gleich, die sich notabene wiederholt gegen AKW ausgesprochen hat. Der Schweizer Anteil des ausgehandelten finanziellen Ausgleichs soll deshalb ganz gestrichen oder die Übergangszeit von maximal 7 Jahren soll eventualiter relevant verkürzt werden.

		sind nicht für finanzielle Ausgleichszahlungen für den Verlust von einem Vorrang in der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen aufgrund internationaler Bezugs- und Lieferverträge zu verwenden. [7] Der Bundesrat kann zur Förderung des Ausbaus der Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz zeitlich befristete Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten vorsehen.	Es handelt sich beim Verlust des Netzvorrangs um ein von den Vertragspartnern zu tragendes privatrechtliches Risiko, das schon lange absehbar war, spätestens seit ab 2003 solche Vorränge in Belgien und Spanien innert kurzer Fristen und ohne Entschädigung abgeschafft wurden.
	Art. 23a Vergleichsinstrument	[1] Die ElCom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich **insbesondere hinsichtlich des Preises und der Stromqualität** vergleichen können (Vergleichsinstrument).	Wir begrüssen und unterstützen die Einführung eines Vergleichsinstruments für Endverbraucher:innen. Damit diese einen informierten Entscheid über ihr Stromprodukt treffen können, ist nebst dem Preis die Transparenz über die ökologische Qualität der Stromprodukte zentral. Dieses Kriterium soll zwingend im vorgesehenen Vergleichsinstrument berücksichtigt werden, damit die Endverbraucher:innen gleiches mit gleichem vergleichen und zum Beispiel zwischen Strom aus 100% erneuerbaren Energien und zertifizierten Ökostromprodukten unterscheiden können. Die ökologische Stromqualität muss zwingend von einer unabhängigen, dafür qualifizierten Stelle geprüft und bestätigt werden. Namentlich der schonende Umgang mit der Natur (Biodiversität) und Landschaft ist einem grossen Teil der Bevölkerung sehr wichtig und sollte deshalb bei der Produktwahl transparent ersichtlich und geprüft worden sein.
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Dies SES hat sich bei der Analyse des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» auf die Aspekte der Vorlage, welche für die Umwelt relevant sind beschränkt. Die SES begrüsst das Verhandlungsergebnis der Bilateralen III insgesamt als einen wichtigen Schritt hin zu einer vertieften und zukunftsfähigen Partnerschaft mit der Europäischen Union. Besonders das Stromabkommen ist aus klima- und umweltpolitischer Sicht von zentraler Bedeutung: Es ermöglicht eine bessere Integration erneuerbarer Energien, stärkt die Versorgungssicherheit mit sauberem Strom und schafft Anreize für einen rascheren Ausstieg aus fossilen Energien. Allerdings muss bei der Umsetzung im Inland noch deutlich nachgebessert werden. In den anderen Feldern (Verkehr, Lebensmittelsicherheit, Agrarpolitik) bestehen gleichermassen Chancen und Risiken für die Umwelt. Im Landverkehr konnten Errungenschaften erhalten bleiben, allerdings sind weitere Fortschritte bspw. in der Verlagerungspolitik durch Limitierungen auch begrenzt.

Die SES fordert, dass die Umsetzung in der Schweiz konsequent natur-, biodiversitäts- und klimaverträglich erfolgen muss.

Insgesamt bewertet die SES das Paket positiv - als strategische Chance, Klima- und Biodiversitätsschutz im europäischen Verbund zu stärken und die Schweiz auf Kurs Richtung Netto-Null zu bringen - unter der klaren Bedingung, dass ökologische Leitplanken verbindlich verankert und Umweltorganisationen aktiv in die Umsetzung einbezogen werden.